

LESEPROBE

tischer Weise werden die zwingenden Erfordernisse" im Anschluss an die Rechtfertigungsgründe des Art. 50 BGV geprüft.<sup>190</sup>

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- 117 Beschränkungen des Warenverkehrs rechtfertigen sich, nur dann nach Art. 30 EGV oder entsprechen „zwingenden Erfordernisse“, wenn sie verhältnismäßig sind, zu prüfen ist daher, ob eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, um den Rechtfertigungszweck zu erreichen.<sup>191</sup>

d) Relevanz für Private

- 118 Wie die Rechtfertigungsgründe des Art. 30 anerkannten „zwingenden Erfordernisse“ im Rahmen der Rechtfertigung zu betrachten sind, ist im Rahmen der Rechtfertigung zu betrachten (Rn. 121 ff.). In seinem Urteil hat das Gericht festgestellt, dass „nichts dagegen spricht, dass die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit durch die Maßnahme geschützt werden“.<sup>192</sup>

Die Darstellung entspricht den Bedürfnissen der Praxis, z.B. durch prägnante Zusammenfassungen der einschlägigen EU-Rechtsprechung in u.

5, Einzelfälle

- 119 Die Einfuhr einer Ware aus einem Mitgliedstaat in einen anderen darf nicht als unlautere Handelspraxis verholten werden.<sup>193</sup> Die Vergabe des Begriffs „Markenqualität aus deutschen Landen“ durch die Central Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft ist vertragswidrig.<sup>194</sup> Gewerkschaften, die Protestaktionen gegen die Einfuhr von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten, welche zu wiederholten und schweren Unruhen führen, sind staatlicherseits zu unterbinden.<sup>195</sup> Die staatliche Genehmigung begrenzter Straßenblockaden ab von der Versammlungsfreiheit gedeckte Demonstrationen verstößt nicht gegen Art. 28 und 29 EGV.<sup>196</sup> Gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößt eine Regelung, wonach die öffentliche Vermarktung von Gebrauchsgütern aus anderen Mitgliedstaaten abhängig ist von der Eintragung des Unternehmens, das Eigentümer der zu versteuernden Waren ist, im Handelsregister des Landes der Versteigerung.<sup>197</sup> Art. 26 und 30 EGV können eine Modifizierung der Wettbewerbsregeln durch die Voraussetzungen der Markeninhaber belangten Marken, die sich auf die Markeninhaber berufen, nicht beweisen.<sup>198</sup> Eine nationale Rechtsprechung, die eine vertragsvertragliche Aufklärungspflicht in Bezug auf parallelimportierte Waren, vorsieht, ist nicht geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel i.S.d. Art. 28 EGV zu behindern, weil die restriktiven Wirkungen, die von ihr ausgehen könnten, zu ungewiss und nur mittelbar sind.<sup>199</sup> Nicht geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel i.S.d. Art. 28 EGV zu behindern, sind nationale Vorschriften, welche die Zwangsvollstreckung in unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren aus anderen Mitgliedstaaten zulassen.<sup>200</sup>

190 Vgl. etwa Strenz/Jedinger, EGV, Art. 30 Rn. 33 ff. / Schwarze/Fliedner, Art. 30 EGV Rn. 35 ff.  
 191 Vgl. Schwarze/Fliedner, Art. 30 EGV Rn. 63 ff.  
 192 EuGH, RiW 15/9J, Brmman, Slg. 1985, M 921.  
 193 EuGH, RiSH/BO, Dansk Supermarked (Slg. 1991, I, 1. Blr siehe dazu ausführlich Fn. 128 ff.  
 194 EuGH, RkC-325/00, Kwon Tnissior/Deurich/Ind. Slg. W02.1-9977.  
 195 EuGH, R.J. C-265/55, Kommissiön gegen Französische Republik, Slg. 1991, I, 8959.  
 196 EuGH, Rs. C-11/2/00, Schimidberger, Slg. 2003, I, 5659-5669.  
 197 EuGH, Ri. C-13/00, Bacher, Slg. I « 1, I-2023.  
 198 EuGH, Rs. C-244/00, Van Doren + Q/Lifestyle sports + sportswear, Slg. 2003, I-3051.  
 199 R. J. C-93/92, CMC Motorradcenter, Slg. 1993, I-5009 Rn. 12.  
 200 EuGH, Rs. 69/88, Krantz, Slg. 1990, I-5a3 Rn. 11.

PPN: 11365037X

Titel: Zivilrecht unter europäischem Einfluss : die richtlinienkonforme Auslegung des BGB und anderer Gesetze; Erläuterung der wichtigsten EG-Verordnungen / hrsg. von Martin Gebauer .... - .  
- Stuttgart : Boorberg, 2005

ISBN: 3-415-03428-3

Bibliographischer Datensatz im SWB-Verbund